

## Haushaltssatzung der Gemeinde Utzedel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach  
Beschluss der Gemeindevertretung vom .....  
und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:  
Diese Haushaltssatzung wurde nach dem Recht der neuen Fassung der GemHVO-Doppik aufgestellt.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird:

1. im Ergebnishaushalt auf

a.)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	666.400 €
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	847.000 €
	einen Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen von	- 180.600 €
c.)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 180.600 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	- €
	die Entnahme aus Rücklagen auf	411.500 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	230.900 €

2. im Finanzhaushalt auf

a.)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	600.000 €
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>2</sup> von	733.600 €
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 133.600 €
b.)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	710.100 €
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	625.000 €
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	85.100 €

festgesetzt.

<sup>2</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000 €

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	325 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,67** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7  
Weitere Vorschriften**

1. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind einseitig deckungsfähig für Auszahlungen für Investitionen in den jeweiligen Teilhaushalten!

2. Ab einem Investitions- oder Sanierungsvolumen von mehr als 10.000 € je Maßnahme hat ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik zu erfolgen!

3. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind nach § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	230.900 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	215.605 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.312.791 €

Utzedel, den \_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin